

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Digital Technology and Management an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden

vom 02.06.2021

(für diese Studien- und Prüfungsordnung gilt die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden vom 27.05.2020)

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 4, Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 8 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245., BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils gültigen Fassung erlässt die Ostbayerische Technische Hochschule Amberg-Weiden folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Die Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (BayRS 2210-4-1-4-1-WFK) und der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden vom 27. Mai 2020 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Studienziel

- (1) ¹Das Studium des Studiengangs Digital Technology and Management umfasst eine interdisziplinäre, internationale Ausbildung im Schnittbereich von Informations- und Kommunikationstechnologie, betrieblichen Wertschöpfungsprozessen und Management in internationalen Unternehmen und dient dem Erwerb fachlicher und überfachlicher Kompetenzen. ²Fachliche bzw. überfachliche kompetenzorientierte Qualifikationsziele sind die Befähigung zur aktiven, kritischen, integrativen und verantwortungsvollen Beteiligung an Planungs-, Entwicklungs-, Realisierungs-, Implementierungs-, Vermarktungs- und Beschaffungsprozessen digitaler Technologien in international tätigen produzierenden Unternehmen und im Servicebereich, eine interkulturelle Sensibilisierung und die Befähigung zum mehrsprachigen Arbeiten auf Englisch, Deutsch sowie ggf. in einem weiteren Sprachraum. ³Darüber hinaus wird die Befähigung zu einem einschlägigen Master-Studium vermittelt.
- (2) AbsolventInnen des Studiengangs verfügen dazu über ein breites und integriertes Wissen sowie ein kritisches und anwendungsbezogenes Verständnis der wichtigsten Theorien, Prinzipien, Methoden und Werkzeuge des Produkt-, Innovations- und Lifecycle-Managements, der Kernelemente smarterer Produkte und der grundlegenden IIoT-Technologie, der Kommunikationstechnik, der Sensorik, der Informatik, von Algorithmen, Datenbanken und Informationssystemen, einer objektorientierten Programmiersprache, agiler Entwicklungsmethoden und digitaler Entwicklungswerkzeuge sowie des Projektmanagements.

- (3) AbsolventInnen verfügen weiterhin über ein breites und integriertes Wissen und Verstehen der Funktionen, Schnittstellen und Wechselwirkungen der betrieblichen Wertschöpfungskette und der Einsatz- und Optimierungsmöglichkeiten digitaler Technologien und sind in der Lage, diese mithilfe der wichtigsten Theorien, Prinzipien, Methoden und Werkzeuge der allgemeinen Betriebswirtschaftslehre, des Geschäftsprozessmanagements, des internen und externen Rechnungswesens, der Logistik, des Industrial Engineering und des digitalen Marketing auch ökonomisch zu bewerten.
- (4) ¹AbsolventInnen können Konzepte und Methoden aus verschiedenen Fachgebieten zusammenführen und so wirtschaftliche, technische sowie soziale und ethische Aspekte und Prozesse fach- und funktionsübergreifend verbinden. ²Sie sind in der Lage, dieses Wissen nicht nur interdisziplinär zu vertiefen, sondern auch Lösungen für konkrete, unternehmensinterne und -externe digitalisierungsbezogene Problemstellungen zu entwickeln, zu realisieren und in innovative Geschäftsmodelle zu integrieren. ³Darüber hinaus verfügen AbsolventInnen über erste eigene Forschungserfahrungen.
- (5) ¹AbsolventInnen sind in der Lage, sowohl einzeln als auch als Mitglied internationaler und interdisziplinärer Gruppen zu arbeiten, Projekte effektiv zu organisieren und agil durchzuführen sowie in eine entsprechende Führungsverantwortung hineinzuwachsen. ²Dabei kommunizieren und kooperieren sie mit anderen FachvertreterInnen sowie Fachfremden kulturelle Unterschiede berücksichtigend auf zielgruppen-adäquatem Sprachniveau im technischen, betriebswirtschaftlichen und akademischen Kontext auf Englisch und verfügen über Deutschkenntnisse auf mindestens Niveau B2 gemäß des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen oder vergleichbar.
- (6) ¹Das Berufsfeld erstreckt sich infolge der Interdisziplinarität des Studiengangs und typischer Digitalisierungsfragestellungen auf alle Unternehmensfunktionen der Wertschöpfungskette produzierender Unternehmen, von Forschung, Entwicklung und Engineering, über Fertigung und Logistik zu Marketing, Vertrieb und Service hin zu Unterstützungsfunktionen. ²AbsolventInnen des Studiengangs finden bei entsprechender Modulwahl daher vielfältige Tätigkeitsmöglichkeiten, v.a. in den Bereichen in digital unterstütztem oder datenbasierten After Sales, im Key-Account-Management oder Vertrieb digitaler Lösungen, im Technologieeinkauf sowie insbesondere auch in Schnittstellenbereichen wie dem Projektmanagement, dem Produktmanagement und der Unternehmensentwicklung.
- (7) Über die Fach- und Methodenkompetenzen hinaus soll das Studium Freude am Lernen und an gestaltender Wissens-Anwendung vermitteln, Kritik- und Reflexionsfähigkeit fördern und zu einer Haltung der Verantwortung in Beruf und Gesellschaft ermutigen.

§ 3

Zulassung, Regelstudienzeit, Beginn und Aufbau des Studiums

- (1) ¹BewerberInnen mit einem Schulabschluss an einer ausländischen Schule wird empfohlen, bis zum Ende des Bewerbungszeitraums einen Anerkennungsbescheid des Schulabschlusses, ausgestellt durch eine zertifizierte Einrichtung (z. B. uni-assist) vorzulegen. ²Die Entscheidung über die Zulassung zum Studium trifft die Prüfungskommission.
- (2) ¹Studierende, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht in deutscher Sprache erworben haben, sollen in den ersten beiden Studienabschnitten fachlich und sprachlich dazu befähigt werden, mit Beginn des praktischen Studiensemesters in den deutschen Arbeitsmarkt eintreten zu können und den dritten Studienabschnitt bei entsprechender Vertiefungsmodulwahl teilweise auf Deutsch absolvieren zu können. ²Dazu nutzen sie die im Modulhandbuch näher spezifizierten Basic Electives 1-4. ³Um diesen Kompetenzerwerb innerhalb der ersten zwei Studienabschnitte zu ermöglichen, ist bereits zu Studienbeginn eine ausreichende Kenntnis der deutschen Sprache durch einen Sprachnachweis entsprechend der

Niveaustufe A2 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen nachzuweisen. ⁴Ein Nachweis ist nicht erforderlich, wenn die Hochschulzugangsberechtigung oder ein bereits erworbener Hochschulabschluss in deutscher Sprache erworben wurde.

- (3) ¹Alle BewerberInnen müssen zusätzlich bei Studienbeginn Englischkenntnisse auf B2-Niveau nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen nachweisen. ²Dieser Nachweis kann von deutschen Studierenden durch die Abiturnote in Englisch erbracht werden, alternativ von internationalen BewerberInnen durch einen gültigen/aktuellen ALTE (Level 3), UNicert® II, Cambridge English (First/FCE), TOEFL (≥ 72), IELTS (5.0 oder besser), PTE Academic (≥ 59) oder TOEIC (≥ 785). die Englischkenntnisse auf B2-Niveau bestätigen. ³Ein Nachweis ist nicht erforderlich, wenn die Hochschulzugangsberechtigung oder ein bereits erworbener Hochschulabschluss in englischer Sprache erworben wurde.
- (4) ¹Dieser Bachelorstudiengang wird als Vollzeitstudium angeboten. ²Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von sieben Semestern mit einem Gesamtumfang von 210 ECTS-Punkten. ³Es beinhaltet ein praktisches Studiensemester.
- (5) Ein Studienbeginn ist sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester möglich.
- (6) Das Studium gliedert sich in
- den ersten Studienabschnitt mit den Semestern 1 bis 2,
 - den zweiten Studienabschnitt mit den Semestern 3 bis 4,
 - den dritten Studienabschnitt mit den Semestern 5 bis 7.
- (7) Detaillierte Informationen zum Aufbau des Studiums und der zeitliche Ablauf (Studienplan) sind im Modulhandbuch hinterlegt.

§ 4

Curriculare Struktur, Module und Leistungsnachweise

- (1) Das Studium hat folgende curriculare Struktur:

Mathematik, Informatik und forschungsmethodische Grundlagen	ca. 14%
Basismodule Digital Technology	ca. 14%
Basismodule Management	ca. 12%
Integrative Module	ca. 17%
Sprachen und Soft Skills	ca. 17%
Spezialisierungsmodule	ca. 9%
Praxis	ca. 12%
Bachelorarbeit	ca. 5%

- (2) ¹Die Module, ihre ECTS-Punkte und Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen sowie die Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt. ²Die entsprechenden Regelungen für die Wahlpflichtmodule werden im Modulhandbuch festgelegt.
- (3) ¹Die Lernziele und Inhalte der Pflichtmodule sowie des Praxissemesters werden im Modulhandbuch festgelegt. ²Die Wahlpflichtmodule dienen der Vertiefung der Pflichtmodulinhalte.
- (4) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche Wahlpflichtmodule und Wahlmodule angeboten werden, besteht nicht. ²Dergleichen besteht kein Anspruch darauf, dass Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

- (5) Ein ECTS-Punkt entspricht in der Regel einer Arbeitszeit von 30 Stunden.

§ 5

Praktisches Studiensemester

- (1) ¹Das praktische Studiensemester wird als fünftes Studiensemester geführt und beinhaltet 20 Wochen betriebliche Praxis. ²Es wird von der Hochschule betreut und durch praxisbegleitende Lehrveranstaltungen ergänzt. ³Es ist erfolgreich abgeleistet, wenn
1. die Ableistung der betrieblichen Praxis durch ein Zeugnis der Ausbildungsstelle nachgewiesen ist, das dem von der Hochschule vorgegebenen Muster entspricht, und
 2. der vorgeschriebene Praxisbericht vorgelegt wurde.
- (2) Studierenden, die ihre Hochschulzugangsberechtigung außerhalb Deutschlands erworben haben, wird empfohlen, das Praktikum in Deutschland zu absolvieren, idealerweise in einem Betrieb mit internationaler Ausrichtung. Deutschen Studierenden wird empfohlen, das Praktikum im nicht-deutschsprachigen Ausland abzuleisten.

§ 6

Studienplan und Modulhandbuch

- (1) ¹Die Fakultät Wirtschaftsingenieurwesen und Gesundheit erstellt ergänzend zur Studien- und Prüfungsordnung ein Modulhandbuch und einen Studienplan, die vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht werden. ²Die Bekanntmachung neuer Regelungen erfolgt spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, das sie erstmals betreffen.
- (2) ¹Die Module sowie die dazu gehörigen Studien- und Prüfungsleistungen werden im Modulhandbuch beschrieben. ²Das Modulhandbuch enthält insbesondere folgende Informationen zu den einzelnen Modulen:
- a) Name/Bezeichnung des Moduls (deutsch/englisch)
 - b) Häufigkeit des Angebots
 - c) ECTS-Punkte (einschl. Aufteilung des Workloads)
 - d) Lehrende/Modulverantwortliche
 - e) Zugangsvoraussetzungen
 - f) Lernziele
 - g) Lehrinhalte
 - h) Studien- und Prüfungsleistungen
 - i) die Unterrichts- und Prüfungssprache in den einzelnen Modulen (Englisch oder Deutsch)
 - j) Verwendbarkeit im weiteren Studienverlauf bzw. hochschulweit.
- (3) ¹Der Ablauf des Studiums wird im Studienplan beschrieben. ²Der Studienplan enthält folgende Informationen:
- a) Zeitlicher Ablauf des Studiums, zeitliche Reihenfolge der Module
 - b) Anzahl der Präsenzstunden (SWS) pro Modul
 - c) ECTS-Punkte pro Modul

§ 7

Studienfortschritt

- (1) ¹Bis zum Ende des zweiten Fachsemesters müssen die Prüfungen in den folgenden Modulen erstmals abgelegt werden (Grundlagen und Orientierungsprüfungen gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen):
 - Algorithms and Data Structures
 - IoT Technology
 - Fundamentals of Business Administration

²Sind die genannten Prüfungen bis zu diesem Zeitpunkt nicht abgelegt, so gelten sie als erstmals abgelegt und nicht bestanden.
- (2) Der Eintritt in den zweiten Studienabschnitt setzt voraus, dass in den Modulen des ersten Studienabschnitts mindestens 42 ECTS-Punkte erreicht wurden.
- (3) ¹Der Eintritt in den dritten Studienabschnitt setzt voraus, dass alle Module des ersten Studienabschnitts bestanden wurden. ²Um ausreichende Sprachkenntnisse zum Absolvieren des praktischen Studiensemesters sowie eine prinzipielle Teilnahme an allen, teilweise auf Deutsch angebotenen Wahlpflichtmodulen zu ermöglichen, ist weiterhin eine ausreichende Kenntnis der deutschen Sprache durch einen Sprachnachweis entsprechend der Niveaustufe B2 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen nachzuweisen. ³Ein Nachweis ist nicht erforderlich, wenn die Hochschulzugangsberechtigung oder der Hochschulabschluss in deutscher Sprache erworben wurde.
- (4) In begründeten Ausnahmefällen kann die Prüfungskommission auf Antrag abweichende Regelungen treffen.

§ 8

Fachstudienberatung

Studierende, die am Ende des zweiten Fachsemesters nicht mindestens die für das erste Studiensemester vorgesehene Anzahl an ECTS-Punkte erworben haben, sollen die Fachstudienberatung aufsuchen.

§ 9

Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit kann frühestens im ersten auf das praktische Studiensemester folgenden Studiensemester und soll spätestens einen Monat nach Beginn des zweiten auf das praktische Studiensemester folgenden Studiensemesters ausgegeben werden.
- (2) ¹Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt fünf Monate. ²Sie kann von der Prüfungskommission um zwei Monate verlängert werden, wenn die Gründe für die Verlängerung nicht von den jeweiligen Studierenden zu verantworten sind.
- (3) Die Bachelorarbeit ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen.

§ 10

Bewertung von Prüfungsleistungen und Prüfungsgesamtnote

- (1) Für jedes Modul, das mindestens mit der Note "ausreichend" bewertet wurde, sowie für die mindestens mit "ausreichend" bewertete Bachelorarbeit werden die ECTS-Punkte gemäß Anlage 1 vollständig vergeben.

- (2) Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Studien- und Prüfungsleistungen erfolgreich erbracht sind.
- (3) Die Zeugnisesamtnote ergibt sich als gewichteter Mittelwert der einzelnen Modulnoten mit den in Anlage 1 angegebenen Gewichten.

§ 11 **Akademische Grade**

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der Akademische Grad "Bachelor of Science", Kurzform "B.Sc." verliehen.

§ 12 **Prüfungskommission**

Die für den Studiengang zuständige Prüfungskommission ist die Prüfungskommission der Fakultät Wirtschaftsingenieurwesen und Gesundheit mit einem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern, die vom Fakultätsrat bestellt werden.

§ 13 **Inkrafttreten**

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.10.2021 in Kraft und gilt für Studierende, die im Wintersemester 2021/2022 oder später ihr Studium aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden vom 26.05.2021 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung durch die Präsidentin.

Amberg, 02.06.2021

Prof. Dr. Andrea Klug
Präsidentin

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Digital Technology Management an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden wurde am 02.06.2021 in der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden in Amberg und Weiden niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 02.06.2021 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntgabe ist der 02.06.2021

Anlage 1: Module und Prüfungen des Bachelorstudiengangs Digital Technology and Management

1	2	3	4	5	6	7
Nr.	Modulbezeichnung	ECTS-Punkte	SWS	Art der Lehrveranstaltung	Modulprüfung ²⁾	Gewicht für Prüfungsgesamtnote
	Studienabschnitt 1					
1.1	Mathematics	5	4	SU/Ü	Kl 90	1
1.2	Algorithms and Data Structures	5	4	SU/Ü	Kl 90	1
2.1	IoT Technology	5	4	SU/Ü	Kl 90	1
2.2	Product Management	5	4	SU/Ü	ModA	1
3.1	Fundamentals of Business Administration	5	4	SU/Ü	Kl 90	1
3.2	Principles of Accounting and Finance	5	4	SU/Ü	Kl 90	1
3.3	Business Processes Management	5	4	SU/Ü	Kl 90	1
5.1	Englisch for Academic Purposes	5	4	SU/Ü	ModA	1
5.2	Technical English	5	4	SU/Ü	ModA	1
5.3	Intercultural Communication	5	4	SU/Ü	ModA	1
5.4+5.5	Basic Elective 1+2 (Studiengangspezifischer Wahlpflichtkatalog) ¹⁾	je 5	je 4	SU/Ü oder Sem oder Proj	Kl oder ModA oder Präs oder mdlP	je 1
	Summe ECTS / SWS	60	48			

1	2	3	4	5	6	7
Nr.	Modulbezeichnung	ECTS-Punkte	SWS	Art der Lehrveranstaltung	Modulprüfung ²⁾	Gewicht für Prüfungsgesamtnote
	Studienabschnitt 2					
1.3	Object-oriented Coding	5	4	SU/Ü	ModA	1
1.4	Statistics and Quantitative Methods	5	4	SU/Ü	Kl 90	1
1.5	Information Systems and Databases	5	4	SU/Ü	Kl 90	1
2.3	Sensors for Smart Systems	5	4	SU/Ü	Kl 90	1
2.4	Communication Technology	5	4	SU/Ü	Kl 90	1
2.5	Production Technology	5	4	SU/Ü	Kl 90	1
3.4	Digital Marketing and eCommerce	5	4	SU/Ü	ModA	1
4.1	Project Management and Agile Methods	5	4	SU/Ü	ModA	1
4.2	Logistics 1	5	4	SU/Ü	Kl 90	1
4.3	Industrial Engineering	5	4	SU/Ü	Kl 90	1
5.6+5.7	Basic Elective 3+4 (Studiengangspezifischer Wahlpflichtkatalog) ¹⁾	je 5	je 4	SU/Ü oder Sem oder Proj	Kl oder ModA oder Präs oder mdlP	je 1
	Summe ECTS / SWS	60	48			

1	2	3	4	5	6	7
Nr.	Modulbezeichnung	ECTS-Punkte	SWS	Art der Lehrveranstaltung	Modulprüfung ²⁾	Gewicht für Prüfungsgesamtnote
	Studienabschnitt 3					
1.6	Research and Evaluation Methods	5	4	SU/Ü	ModA	1
2.6	Innovation and Technology Lifecycle Management	5	4	SU/Ü	ModA	1
3.5	Business Simulation	5	4	SU/Ü	ModA	1
4.4	Ethics in Business and Technology	5	4	SU/Ü	ModA	1
4.5	Entrepreneurial Project 1: Developing a Digital Solution	5	4	Proj	ModA	1
4.6	Entrepreneurial Project 2: Business Plan for a Digital Product	5	4	Proj	ModA	1
4.7	Research Project	5	4	Proj	ModA	1
6.1-6.4	Specialization Elective 1-4 (Studiengangspezifischer Wahlpflichtkatalog) ¹⁾	je 5	je 4	SU/Ü oder Sem oder Proj	Kl 90 oder ModA oder Präs oder mdlP	je 1
7.1	Internship	25		PP	PrB	0
8.1	Bachelor Thesis	10		BA	BA	4
	Summe ECTS / SWS	90	44			

¹⁾ Studiengangsspezifische Wahlpflichtmodule:

Es handelt sich hier jeweils um eine Modulgruppe mit mehreren Wahlpflichtmodulen, für die jeweils ECTS-Punkte bei erfolgreichem Abschluss des jeweiligen Moduls erworben werden. Insgesamt müssen die in der SPO definierten ECTS-Punkte je Gruppe erworben werden.

Wahlpflichtmodule zur Vermittlung von Fach-/Methodenkompetenzen haben einen engen fachlichen Bezug zum Studiengang und dienen der Aneignung von Fach- und Methodenkompetenzen auf ausgewählten Gebieten (vgl. HQR vom 16.02.2017). Sie werden im Modulkatalog abgebildet, der im Modulhandbuch eingebunden ist und vom Fakultätsrat beschlossen werden muss.

Wahlpflichtmodule zur Vermittlung von Sozial-/Selbstkompetenzen dienen der Vermittlung und Vertiefung fachübergreifender Kompetenzen und Qualifikationen (vgl. HQR vom 16.02.2017).

Die detaillierten Qualifikationsziele der wahlobligatorischen Module ergeben sich aus den jeweiligen Modulbeschreibungen.

²⁾ Die Modulprüfungen können über ein Bonussystem auf freiwilliger Basis ergänzt werden (s. Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) der OTH Amberg-Weiden).